

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 16

29. Januar

1917

## Bekanntmachung

betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohstabak.

Vom 17. Januar 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohstabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Im § 3 der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohstabak in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1917 S. 1) ist im Absatz 3 Zeile 3 bis 5 an Stelle der Worte „bei Herstellern“ bis „jährlich 1915“ zu setzen: „bei Herstellern von Zigarren, Kau- und Schnupftabak ist die Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 oder diejenige der ersten sieben Monate des Jahres 1916, wenn letztere kleiner ist als die der ersten sieben Monate des Jahres 1915.“

Berlin, den 17. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über die Preise für Saatgut von Weizen und Lupinen.

Vom 16. Januar 1917.

Im Verfolg des § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung über Saatgut von Getreide und Hirse, Hülsenfrüchten, Weizen und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14) wird bestimmt:

Beim Verkauf von Saatgut von Lupinen und Weizen durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Lupinen . . . . . 80 Mark für den Doppelsentner,

bei Weizen . . . . . 100 Mark für den Doppelsentner.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
v. Batocki.

## Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 8. Januar 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird als die nach § 1 der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1321) zuständige Stelle die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin bestimmt.

Berlin, den 8. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts:  
v. Batocki.

Betr.: Krähensplage.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen kommen lebhaft Klagen über die Schäden, die durch Krähensplage an den Saaten angerichtet werden. Sie wollen deshalb der Bekämpfung der Schädlings Iher besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Als Bekämpfungsmaßnahmen werden ihnen Vegen von Gift vor allem das Aufheben der Nester und der Abfuhre der Krähens während der Nistzeit in Betracht kommen.

Gießen, den 24. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

## Bekanntmachung.

Der Dienstmann Georg Durl hat seine Funktion als Dienstmann niedergelegt.

Ansprüche an die hinterlegte Dienstkautions sind bei Meldung der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen bei uns vorzubringen.

Gießen, den 25. Januar 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Demmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. Januar 1917 als verdächtig zu gelten haben:

Die Bezirke: Königsberg, Marienwerder, Stadtkr. Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Breslau, Pommern, Danzig, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Aurich, Kassel, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Dresden, Leipzig, Mecklenburg, Schwarzwalddistrikt, Jagstkreis, Donaufeld, Mammheim, Oberhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg, Lübeck in Oldenburg, Braunschweig, Gotha, Anhalt, Hamburg, Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen.

Gießen, den 26. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.

## Ortsfajung

über die Benutzung der Viehwage der Gemeinde Ruttershausen. Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Dezember 1916 zur Nr. M. d. S. 20 832 und unter Zustimmung des Kreis Ausschusses des Kreises Gießen und der Gemeindevertretung der Gemeinde Ruttershausen wird wegen Benutzung der Viehwage zu Ruttershausen auf Grund des Artikels 15 der Landgemeindeordnung bestimmt:

§ 1.

Alle zur Verwiegung gebrachten Gegenstände müssen durch einen verpflichteten Wiegemeister oder dessen Stellvertreter gewogen werden. Außer diejen hat niemand das Recht, auf der Wage zu wiegen.

§ 2.

Der Wiegemeister oder dessen Stellvertreter haben der ihnen zugehenden Aufforderung zum Wiegen im Falle rechtzeitiger Benachrichtigung alsbald Folge zu leisten.

§ 3.

Die Aufforderung hat von den Beteiligten unmittelbar an den Wiegemeister oder dessen Stellvertreter zu geschehen. Entsprechen diese der Aufforderung nicht, so ist Beschwerde an die Großh. Bürgermeisterei zu richten, welche den Wiegemeister bzw. Stellvertreter zum Wiegen anhalten und nötigenfalls Großh. Kreisamt Anzeige erstatten wird.

§ 4.

Der Wiegemeister bzw. Stellvertreter haben über die von ihnen besorgten Geschäfte ein Tagebuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Ordnungsziffern anzugeben sind:

- a) der Ort des Wiegegeschäftes,
- b) der Name des Verkäufers und Käufers,
- c) Datum der Verwiegung,
- d) die Art der gewogenen Gegenstände,
- e) das Gewicht der gewogenen Gegenstände,
- f) der Verkaufspreis für den Zentner, insofern Verkäufer oder Käufer denselben angeben, wozu sie jedoch nicht gezwungen sind,
- g) der Betrag der erhobenen Wiegegebühren.

§ 5.

Der Wiegemeister hat dem Käufer oder Verkäufer einen dem Antrag im Tagebuch gleichlautenden Wiegechein auszustellen, aus dem sowohl das Gesamtgewicht der einzelnen verwogenen Gegenstände, als auch der erhobene Gebührenbetrag zu ersehen ist.

§ 6.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres hat der Wiegemeister das Tagebuch abzuschließen, sodann einen Auszug aus dem Tagebuch über die im verfloffenen Halbjahr gewogenen Gegenstände zu fertigen, woraus sowohl das Gewicht der gewogenen Gegenstände als auch die erhobenen Gebühren ersichtlich sind. Diesen Auszug hat er in beglaubigter Form der Bürgermeisterei einzureichen. Die erhobenen Wiegegebühren werden dem Gemeindevorstand in Einnahme angewiesen und müssen von dem Wiegemeister auf Anfordern an die Gemeindekasse entrichtet werden.

§ 7.

Der Wiegemeister und dessen Stellvertreter werden von dem Ortsvorstand auf Widerruf ernannt und von Großh. Kreisamt verpflichtet; dieselben unterliegen als Gemeindebeamten den für solche geltenden Disziplinarvorschriften.

§ 8.

Vorstehende Ortsfajung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft. Ruttershausen, den 20. Januar 1917.

Großherzogliche Bürgermeisterei Ruttershausen.

Klinkel.

## Gebühren-Tarif.

gemäß Artikel 187 der Landgemeindeordnung, genehmigt durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. . . . vom . . .

- A. Eine Vergütung von 10 Pf. für die Tätigkeit des Wiegemeisters in jedem einzelnen Falle.
- B. 1. für Kleinvieh, als Schweine, Schafe, Kälber usw. von jedem Stück 10 Pfennig.
2. für Großvieh, Ochsen, Kühe, Rinder usw. für jedes Stück 20 "
3. für jeden anderen zur Verwiegung kommenden Gegenstand, als Frucht, Kartoffeln usw. bis zu 3 Zentner 10 "
- für jeden weiteren Zentner 2 "

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Gerste; hier: die ablieferungsfristigen Gerste der Ernte aus dem Wirtschaftsjahr 1916.

Die Reichsfuttermittelstelle in Berlin hat durch Schreiben vom 14. Januar 1917 darauf aufmerksam gemacht, daß voraussichtlich die freiwillige Ablieferung der Gerste nur bis 1. März 1917 zugelassen wird und daß sobald bei allen denjenigen Landwirten, die ihrer Pflicht nicht entsprochen haben, die Enteignung zum Höchstpreis von 25 Mark für den Doppelsentner vorgenommen werden soll! Bis zu dem erwähnten Tage ist die Möglichkeit gegeben, bei der Reichsgerstengesellschaft in Berlin, die durch die Firma „Vereinigte Getreidehändler“ in Gießen vertreten wird, einen Preis von 32 Mark für den Doppelsentner zu erzielen.

Alle diejenigen Landwirte, die noch im Rückstand sind, werden hiermit aufgefordert, ihrer Lieferungsverpflichtung alsbald zu entsprechen. Gießen, den 24. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Wie vorstehend.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Wir empfehlen Ihnen, auch Ihrerseits auf Beachtung in der Gerste-Ablieferung hinzuwirken.

Gießen, den 24. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Bei der Anlieferung von Vieh, welches weiter als 3 Kilometer bis zu der Sammelstelle oder bis zu der Bahnstation zwecks Verladung an die Sammelstelle angetrieben wird, wird für die gesamte Strecke eine Wegevergütung von

50 Pfg. pro Stück und Kilometer bei Rindern,  
20 Pfg. pro Stück und Kilometer bei Schweinen und Kälbern  
vergütet.

Gießen, den 25. Januar 1917.

Oberheffischer Viehhandelsverband.  
Rosenberg.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 wird auf Grund der Satzung des Oberheffischen Viehhandelsverbandes vom 11. Januar 1917 folgendes bestimmt:

§ 3. Maßgebend für die Berechnung der Stallhöchstpreise nach §§ 1 und 2 ist in jedem Fall das Lebendgewicht, a m t l i c h gewogen, abzüglich 5 Prozent. Dabei darf jedoch das Vieh nur in normal gefüttertem Zustande gewogen werden.

Der Gewichtsschwind auf der Sammelstelle darf nach Abzug der 5 Prozent für gefüttert gewogen, je nach dem Wege, den die Tiere bis dahin zurückgelegt haben, und dem Zeitpunkt der letzten Fütterung nach dem Ermessen der Abnahmekommission höchstens weitere 5 bis 8 Prozent betragen; bis zur Endstelle, d. h. der Station, an die unsere Vertrauensleute verladen, darf jedoch der gesamte Gewichtsschwind — ohne die 5 Prozent für gefüttert gewogen — 10 Prozent (bei Schafen 8 Prozent) nicht übersteigen. Doch soll bei den gegenwärtigen schwierigen Verladeverhältnissen bei der Eisenbahn auf eine ungewöhnlich lange Dauer der Reise Rücksicht genommen werden.

Unsere Abnahmekommission ist befugt, in Fällen, in denen eine Überfütterung oder Uebertränkung des Schlachtviehs vor der amtlichen Verwiegung festgestellt oder anzunehmen ist, statt 5 Proz. bis zu 10 Prozent für gefüttert gewogen abzuziehen. Händler und Landwirte sind nicht berechtigt, die Rückgabe derartig beanstandeten Viehes zu verlangen. Ein sich auf der Endstelle ergebender weiterer Gewichtsverlust von mehr als 10 bzw. 8 Prozent wird in Zukunft dem Händler abgezogen, der seinerseits berechtigt ist, den Betrag vom Landwirt oder Mäster einzuziehen.

Alle Händler, die Vieh an unseren Sammelstellen anliefern, haben sich bei der Abnahme zu vergewissern, daß die Tiere tatsächlich beim Verwiegen normal gefüttert und getränkt sind. Händler, die mehrere Male sichtlich überfütterte Tiere an unsere Sammelstellen bringen, wird die Ausweisarte für einige Zeit und bei öfterer Wiederholung dauernd entzogen.

Überfütterung oder Uebertränkung vor der Verwiegung wird als Betrug verfolgt.

Gießen, den 25. Januar 1917.

Oberheffischer Viehhandelsverband.  
Rosenberg.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Für den Bezirk des Oberheffischen Viehhandelsverbandes wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Den Mitgliedern des Oberheffischen Viehhandelsverbandes steht außer der ihnen zugewilligten Provision (2 Prozent bei Rindern, Schweinen und Schafen, 5 Prozent bei Kälbern) ein weiterer Verdienst nicht zu. Die Händler haben daher den ihnen von den Vertrauensmännern gezahlten Preis an den Landwirt oder Mäster, von dem sie das Tier zur Anlieferung übernommen haben, abzuliefern. Der Kauf „über Haupt“ ist verboten. Sichtlich kranke Tiere, die von der Versicherung ausgeschlossen sind, dürfen nur zur Verwertung übernommen werden.

§ 2. Die Zusicherung einer bestimmten Klassifizierung für Großvieh ist unzulässig. Die Klassifizierung und Preisbestimmung erfolgt ausschließlich auf den Sammelstellen durch die Abnahmekommissionen.

§ 3. Uebertretungen und Umgehungen werden auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung und der §§ 5—7 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel strafrechtlich verfolgt und auf Grund der Satzung des Oberheffischen Viehhandelsverbandes vom 11. Januar 1917 mit Entziehung der Ausweisarte bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gießen, den 25. Januar 1917.

Oberheffischer Viehhandelsverband.  
Rosenberg.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Für den Bezirk des Oberheffischen Viehhandelsverbandes wird auf Grund seiner Satzung vom 11. Januar 1917 folgendes bestimmt:

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Ferkeln und Läufer-schweinen im Gewicht unter 30 Kilogramm für das Stück fällt unter die Bestimmungen der Satzung des Oberheffischen Viehhandelsverbandes.

§ 2. Zum gewerbsmäßigen Handel mit Ferkeln und Läufer-schweinen im Gewicht unter 30 Kilogramm wird nur zugelassen, wer den Handel bereits bisher gewerbsmäßig betrieben hat und sich eines guten Leumundes erfreut. Ueber beides hat sich der Antragsteller durch eine Bescheinigung der für seinen Wohnort zuständigen Bürgermeisterei unter Vermittlung des Kreisamtes auszuweisen.

§ 3. Die Ausfuhr von Ferkeln und Läufer-schweinen im Gewicht unter 30 Kilogramm bedarf der Genehmigung des Oberheffischen Viehhandelsverbandes.

§ 4. Zuwiderhandlungen und Umgehungen werden nach § 15 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 oder § 17 der Bundesratsverordnungen über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk., sowie auf Grund der Satzung des Oberheffischen Viehhandelsverbandes vom 11. Januar 1917 mit Entziehung der Ausweisarte bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.  
Gießen, den 25. Januar 1917.

Oberheffischer Viehhandelsverband.  
Rosenberg.

Indem wir die vorstehende Verordnung bekannt machen, weisen wir darauf hin, daß die Mitglieder des Oberheffischen Viehhandelsverbandes auf Grund ihrer gewöhnlichen Ausweisarte zum gewerbsmäßigen Handel mit Ferkeln und Läufer-schweinen im Gewicht unter 30 Kilogramm nicht befugt sind. Es bedarf vielmehr einer besonderen Zulassung durch den Vorstand des Oberheffischen Viehhandelsverbandes, die durch einen Vermerk in roter Farbe auf den Ausweisarten erfolgt. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß über jeden Ankauf, jede Weitergabe und jeden Verkauf die im § 8 Abs. 2 der Satzung vorgeschriebene Anzeige an den Vorstand des Verbandes erfolgen muß. Doch bedarf es nur einer Anzeige, wenn durch ein Geschäft mehrere Tiere gekauft oder verkauft werden.

Gießen, den 25. Januar 1917.

Oberheffischer Viehhandelsverband.  
Rosenberg.